Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,250.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.
Inserate 4gesp. Bourgeoisz. 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 198. Dienstag den 17. Juli 1877. 71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Am Gymnasium zu St. Thomä hierselbst werden zu Michaelis d. J. zwei mit einem Jahresgehalt von 2250 ℳ und beziehentlich 2175 ℳ dotirte ständige Oberlehrerstellen frei, von welchen die erstere mit einem Lehrer für den Unterricht in den **Naturwissenschaften** und der **Mathematik**, die andere mit einem solchen für den Unterricht in der **Religion** besetzt werden soll.

Geeignete Bewerber werden hierdurch veranlaßt, ihre Gesuche nebst den Prüfungs-Zeugnissen und einem kurzen Lebenslauf spätestens bis zum

31. August d. J.

bei uns einzureichen.

Leipzig, den 10. Juli 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wilisch, Refer.

Bekanntmachung.

Im Johannisthale sollen Schleußen III. Classe sowie eine Steinzeugrohrschleuße erbaut und diese Arbeiten einschließlich der Materiallieferung an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Diejenigen Unternehmer, welche diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, die Kostenanschläge, Bedingungen, Zeichnungen und Probematerialien in unserem Bauamte einzusehen und ihre Offerten daselbst unter der Aufschrift

„Schleußen im Johannisthal"

bis den 1. August d. J. Nachmittags 5 Uhr unterschrieben und versiegelt abzugeben.

Leipzig, den 15. Juli 1877.

Des Raths Straßen- und Schleußenbau-Deputation.

Leipzig, 16. Juli.

In vielen Stadtgemeinden werden Klagen über die zu „unerschwinglicher Höhe" steigende Armenlast laut, und es drängt sich die Frage an uns heran, ob die Organisation der Unterstützungspflicht, wie sie durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 festgesetzt ist, auf gerechter und richtiger Grundlage beruhe. Wenn diese Frage auch nicht so pikant und sensationell erscheint, wie so manche andere, die uns in letzter Zeit beschäftigt hat, so ist sie doch wahrlich wichtig genug für Jeden, dem das Wohl des Volkes am Herzen liegt, und es wird daher Zeit, daß wir auch unsere Leser von dem Stande dieser Frage und des darüber entbrannten Meinungskampfes unterrichten.

Nach jenem Reichsgesetze ist zur Unterstützung eines in Hülfsbedürftigkeit gerathenen Deutschen derjenige Ortsarmenverband verpflichtet, in welchem derselbe seinen Unterstützungswohnsitz hat; nur wenn er einen solchen nicht hat, tritt die Verpflichtung des Landarmenverbandes ein. Dem gegenüber giebt natürlich die Socialdemokratie die Losung aus, daß lediglich dem Staat die Unterstützungspflicht obliege und die Agrarierstimmen ihnen bei. Jene behaupten eine Verpflichtung des Staates, jedem seiner Angehörigen den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen; Diese meinen: will der Staat Freiheiten verleihen (im vorstehenden Falle die Freizügigkeit), so soll er auch die Folgen tragen. Das Reichsgesetz theilt, wie man sieht, diese Ansicht nicht; es verpflichtet in erster Linie die Gemeinde (Ortsarmenverband) und nur hülfsweise den Staat (Landarmenverband) zur Tragung der Unterstützungslast.

Der Grundgedanke der also festgesetzten Pflicht ist kein anderer, als daß zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen in erster Linie Diejenigen verpflichtet sein sollen, welchen die wirthschaftlichen Leistungen des Betreffenden die längste Zeit zu Gute gekommen sind. Dieser Grundgedanke ist wohl kaum anzufechten. Fraglich kann nur sein, ob die nach demselben in erster Linie Verpflichteten richtig getroffen werden, wenn man sich ausschließlich an die Gemeinde hält. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Nutzen, welcher aus den früheren Leistungen eines Hülfsbedürftigen gezogen worden, sich auf die Angehörigen der betreffenden Gemeinde fast in allen Fällen sehr ungleichmäßig vertheilen, daß er ganz vorwiegend einem Einzelnen oder einer Mehrzahl von Einzelnen zugefallen sein wird. Die Gerechtigkeit fordert, daß diese neben der Gemeinde noch besonders zur Unterstützungsleistung herangezogen werden. Aber die Folgerung jenes Grundgedankens geht noch weiter: Derjenige, welcher aus den früheren Leistungen des Unterstützungsbedürftigen den größten Nutzen gezogen hat, ist dieser selbst, also ist er auch in erster Linie zur Unterstützung für verpflichtet zu halten; oder, um diesen paradoxen Satz plausibel zu machen: Jeder hat die Pflicht, von dem Ertrage seiner Arbeit einen Theil zu ersparen, um im Fall der Hülfsbedürftigkeit sich selbst unterstützen zu können. Die Schwierigkeit ist nur, die gesetzliche Form zu finden, nach welcher die Erfüllung aller dieser Pflichten erzwungen werden könnte. Die Möglichkeit künftiger Verarmung ist für keinen Menschen ausgeschlossen; also würde der Staat einen allgemeinen Sparzwang einführen, resp. das Vermögen der Besitzenden bis zu einem gewissen Theile in Beschlag nehmen müssen. Ganz allgemein und ausnahmslos läßt dieser Gedanke sich nicht durchführen. Nichts desto weniger hat er in dem Cassenzwange für gewerbliche Arbeiter bereits praktische Gestalt gewonnen. Auch ist im Zusammenhange damit die Unterstützungspflicht der Arbeitgeber bereits gesetzlich festgestellt. Es würde zunächst nur noch auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung darüber ankommen, daß die Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände in den betreffenden Fällen entweder ganz oder bis zu einem gewissen Maße in Wegfall käme. Freilich beziehen sich die obligatorischen gewerblichen Hülfscassen bisher nur auf die Unterstützung im Krankheitsfalle, eine ähnliche Regelung des Unterstützungswesens für die sonstigen Fälle von Hülfsbedürftigkeit kann indeß nicht lange mehr ausbleiben, ist auch von der Reichsregierung bereits ins Auge gefaßt. Auf diese Weise wird eine sehr bedeutende Erleichterung der Gemeinde-Armenbudgets zu erreichen sein.

Ein sächsischer Mitarbeiter der „Köln. Ztg.", der einer über 10,000 Einwohner zählenden Gemeinde Sachsens mit reger Industrie vorsteht, beschäftigt sich mit derselben Frage und seine Ausführungen und Vorschläge sind von besonderem Belang, weil er aus Erfahrung und aus den in seinem Wohnsitze obwaltenden Verhältnissen heraus zur Sache spricht.

Hören wir also, was unser Landsmann sagt: Die Regierungsvorlage setzt das zur Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes befähigende Alter von 24 auf 21 Jahre herab. Diese Maßnahme halte ich für durchaus richtig. Bildet das 21. Jahr den Beginn der eigenen Rechts- und Erwerbsfähigkeit, so gehört sich für das daraus herfließende Recht des Unterstützungswohnsitzes naturgemäß der gleiche Termin.

Die „Deutsche Gemeindezeitung" — ein Organ, welches sich allerdings in seinen Ansichten vielfach überstürzt — spricht dafür, den Unterstützungswohnsitz zur Staatssache zu machen und begründet dies damit, daß, wenn der Staat aus staatlichen Rücksichten die Freizügigkeit für geboten halte, er auch für den Unterstützungswohnsitz durch Landeskrankencassen, Landesarmen- und Arbeitshäuser zu sorgen habe. Diese Begründung klingt sehr bestechend, hält aber doch nicht Stich. Sie läßt vollständig außer Betracht jenes wohlthätige Princip des Individualisirens in der Armenpflege, mit dem man in Elberfeld, Barmen, Crefeld ꝛc. so überaus glänzende Erfolge erzielt und das auf staatlichem Felde nur kümmerlich gedeihen kann. Sie setzt an die Stelle der Leben weckenden und Leben spendenden Einzelthätigkeit — die aber bisweilen auch des eigenen Geldbeutels und seiner Verpflichtung als Sporn bedarf —, an die Stelle des Selfgovernments der Gemeinde den Bureauschematismus des Staates, sie hält das Auge nur gerichtet auf die Armenpflege in Anstalten und vergißt vollständig das weit umfassendere Gebiet der sogenannten Außenarmenpflege, deren staatliche Organisation wohl eine heikle Sache werden möchte.

Die Frage: welche finanzielle Last erwächst den Gemeinden dadurch, daß einzelne Individuen der flottirenden Bevölkerung in ihnen den Unterstützungswohnsitz erlangten und dann der Gemeinde vielleicht die Kosten des Unterhaltens aufhalsen, ist für mich nebensächlicher Natur; mir gipfelt die ganze Frage in dem Beantwortung heischenden Satze: „Wie verhüten wir es, daß wir uns in der flottirenden Bevölkerung und namentlich in dem zu Landarmen gewordenen Theile derselben ein Landstreicherthum großziehen?"

In meiner Gemeinde, welche noch vor anderen des Vorzuges genießt, daß die Arbeiterbevölkerung zum überwiegenden Theil eine einheimische, zum Theil seßhafte ist und in welcher die fremd herankommenden Elemente nur einen allerdings beachtenswerthen Bruchtheil bilden, betrugen die Unterstützungen an Curkosten, Kleidung ꝛc., welche an nur durchpassirende, hier nicht aufhältliche Individuen zu gewähren waren: 1871 392 ℳ, 1872 462, 1873 706, 1874 542, 1875 853, 1876 988 ℳ. Die Zahl der Verhaftungen wegen der in §. 361 Punct 3—8 des Reichsstrafgesetzbuches verzeichneten Uebertretungen (Betteln u. dgl.), welche in der Hauptsache auch jene Elemente betraf, betrug: 1874 129 Personen, 1875 143, 1876 190, 1877 (erstes Halbjahr) 135 Personen.

Diese beiden Zahlenreihen zeigen, in welchen Progressionen der Uebelstand wächst. Den hier in Frage kommenden Elementen gegenüber verfügt aber das Mittel der gewerblichen Zwangscassen, denen sie sich mit leichter Mühe entziehen, nicht; ihnen stehen die Gemeindebehörden fast machtlos gegenüber, zum Theil mit durch eigene Schuld. Wer es nur einigermaßen selbst erfahren hat, welche nicht unbeträchtliche Geschäftslast den Behörden durch die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes eines so viel herumgetriebenen Odysseus erwächst, wer es erfahren, wie gerade diejenigen Individuen, welche sonstige Unfertigkeiten auf dem Kerbholze haben und mit denen die Criminalpolizei ein Hühnchen zu rupfen hat, es am Biedersten verstehen, die Behörden anzulügen, und wer es schließlich erfahren, mit welcher Scheu theils vor der vielfach fruchtlosen Arbeit, theils vor den Ausgaben, theils auch in der Befürchtung, einem Schuldlosen zu nahe zu treten, die Behörden darangehen, derartige Individuen bis zum Austrage alles Wissenswerthen dingfest zu machen und hinzusetzen, dem erscheint das Wachsthum dieses Uebelstandes nicht länger wunderbar.

Zur Einschränkung desselben bedarf es aber nach meinem Dafürhalten weder einer Aufhebung, noch auch nur einer Beschränkung der Freizügigkeit, noch endlich einer grundstürzenden Aenderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes, sondern die Abhülfe liegt für die weitaus meisten Fälle in einer Aenderung des Gesetzes über das Paßwesen. Ist es mir gestattet, meine Ideen in Kürze zu präcisiren, so gehen sie dahin: 1) Für einen Jeden besteht die Verpflichtung zur Führung behördlicher Legitimation; 2) die Legitimationen sind kostenfrei auszustellen und es findet eine Vorlage zur Visirung nicht Statt; 3) so lange Jemand seinen Wohnsitz nicht verändert, bedarf es keiner Erneuerung der Legitimation; 4) die Ausstellungsbehörde gilt als die Behörde, an welche im Falle einer Bestrafung oder Unterstützung des betreffenden Individuums Notiz zu geben ist; 5) wird Jemand gegebenen Falles ohne Legitimation befunden und vermag er sich über seine Person nicht sonst genügend auszuweisen, so ist die betreffende Behörde berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, ihn bis zur Feststellung seiner Personalien in Verwahrung zu nehmen.

Fürs Erste dürfen wir wohl, abgesehen von der auch für so viele andere Fälle räthlichen Führung einer Legitimation, annehmen, daß eine Behörde nicht ohne Grund von irgend Jemand den Nachweis seiner Person verlangen und mit dessen Verwahrung verfahren wird. Ist doch auch jeder Bürger des deutschen Reiches gegen Beamtenwillkür sattsam durch die strengen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches geschützt; dann aber wollen wir uns fragen: Was bedeutet die kleine Unbequemlichkeit der Legitimationsführung für diejenigen Bevölkerungsclassen, für welche ihrer gesicherten Lebensstellung halber das Unterstützungswohnsitzgesetz und §. 361 des Strafgesetzbuches ein todter Buchstabe bleibt, gegenüber der großen Sicherung, die in derselben gegen ein berufsmäßiges Bagantenthum liegt? Vergegenwärtigen wir uns die Frage an einem thatsächlichen Falle, wie sich die Sache bei Annahme dieser Grundsätze gestalten würde. Das Individuum X. wird beim Betteln betroffen. Die Legitimation giebt der Behörde den Aufschluß, an welche Behörde sie sich ohne große Vorerörterungen vielleicht mit schematisirter Postkarte zu wenden hat, um in kürzester Zeit Auskunft über die Person und die Vorbestrafungen des X. zu erhalten, welcher Behörde sie Mittheilung über die über X. verhängte Strafe zu machen, an welche Behörde sie den X. mittels Zwangspasses zu dirigiren hat. Führt X. keine Legitimation, vermag er sich sonst nicht gehörig auszuweisen, macht er unwahre Angaben, so wird er sich selbst die Schuld zuzuschreiben haben, wenn er eben so lange zu sitzen hat, bis man über seine Person ins Klare gekommen. Aehnlich würde die Sache im Falle beanspruchter Unterstützung liegen. Bekanntlich reist jetzt eine ganze Kategorie von Bummlern auf Kosten der Armenbehörden. Abgerissen erscheinen sie vor der Behörde und bitten um die nothwendige Bekleidung. Sie produciren gefälschte Arbeitsbescheinigungen, machen über ihren Unterstützungswohnsitz die eingehendsten Angaben, die sich später als Lüge herausstellen, und im nächsten Orte verkaufen oder vertauschen sie mit Agio die ihnen gewährten Bekleidungsgegenstände, um das Spiel im dritten Orte von vorn anzufangen. Eine einfache Notiz der Behörde in das Paßbuch über die gewährte Unterstützung, eine Unterbringung in der Armenanstalt des Ortes (im Falle Legitimationsmangels) bis zum Eingang einer Antwort seitens der angeblichen Wohnortsbehörde würde derartigen Herren gar bald das Handwerk legen. Ist aber dem berufsmäßigen Bagantenthum, welches unter der jetzigen Legitimationslosigkeit nur zu üppig ins Kraut geschossen, der Lebensnerv unterbunden, so werden wir in nicht zu langer Zeit die Erfahrung machen, daß Nichts fehlerhafter ist, als Freizügigkeit und Unterstützungsberechtigung mit Ungebundenheit und schmarotzender Faulenzerei gleichzustellen. Und daß erst mit Einführung der Legitimationsverpflichtung die jetzt unmögliche Controle, betreffend die Zugehörigkeit zu einer gewerblichen Hülfscasse, gegeben ist, bedarf wohl auch keines weiteren Nachweises.

Haben wir die Möglichkeit vor uns, mit schonender Hand durch eine unbedeutende Gesetzesänderung die jetzt zu Tage getretenen Uebelstände in erheblicher Weise abzustellen, so würde es politisch kopflos sein, uns in grundstürzende Experimente einzulassen, die einem Sprung ins Dunkle gleichen und ihre Consequenzen nicht absehen lassen.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 15. Juli.

Der ehemalige preußische Staatsminister und berühmte Rechtsgelehrte v. Bethmann-Hollweg ist am 14. Juli auf Schloß Reineck im Alter von 82 Jahren gestorben. Geboren am 8. April 1795 in Frankfurt a. M. als Sohn J. J. Bethmann-Hollweg's, eines der Chefs des Bankhauses Bethmann, genoß er unter Leitung Carl Ritter's, des großen Geographen, eine sehr sorgfältige Erziehung, machte nach Vollendung seiner Gymnasialstudien mit Ritter Reisen durch die Schweiz und Italien und widmete sich von 1813 bis 1816 in Göttingen und Berlin dem Studium der Rechtswissenschaften; auf seinen wissenschaftlichen Bildungsgang waren besonders Hugo und v. Savigny von Einfluß. Als im Jahre 1816 Göschen von der Berliner Akademie nach Verona geschickt wurde, um die von Niebuhr entdeckten Institutionen des Gajus zu entziffern, schloß sich der jugendliche Gelehrte ihm an. 1818 von der Göttinger Universität zum Doctor der Rechte promovirt, habilitirte er sich 1819 als Privatdocent an der Berliner Universität, wurde bereits 1820 zum außerordentlichen, 1823 zum ordentlichen Professor für Civilrecht und Proceß ernannt. 1829 wurde er in gleicher Eigenschaft auf seinen Wunsch nach Bonn versetzt, 1840 in den Adelsstand erhoben. 1842 legte er seine Professur nieder und übernahm das Curatorium der Universität, welches er bis 1848 verwaltete. 1845 wurde er zum Mitglied des Staatsraths ernannt. Die lebhafte Theilnahme, welche er stets für die Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse und die Belebung des kirchlichen Geistes bewiesen hatte, bethätigte er auch als Abgeordneter der rheinischen Provinzialsynode zu der im Jahre 1846 in Berlin zusammengetretenen Generalsynode, deren Einberufung der erste Schritt zu einer Reform der Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen war; ein Schritt, der allerdings zunächst ohne praktische Ergebnisse blieb, aber die Anregung gab zu der Bewegung, die 30 Jahre später zu der Begründung einer selbstständigen Verfassung der Kirche führte. Wie warm sich Bethmann-Hollweg von seinem durchaus positiven Standpuncte aus an der Entwickelung des kirchlichen Lebens betheiligte, so fern stand er doch den ultraconfessionellen Bestrebungen, die eine Zeit lang im Kirchenregiment zum Ausdruck kamen. Was die parlamentarische Thätigkeit des Verewigten betrifft, so war er von 1849—1852 Mitglied der Ersten Kammer, von 1852—1855 des preußischen Abgeordnetenhauses. Seine parlamentarische Wirksamkeit wurde für die Entwickelung des preußischen Parteilebens dadurch sehr bedeutungsvoll, daß er in Gemeinschaft mit dem Grafen Pourtales die altpreußischen Partei gründete, die sich in dem „Preußischen Wochenblatte" ein Partei-Organ schuf, und mit Eifer und Erfolg eine Versöhnung des altpreußischen Geistes und der altpreußischen Verhältnisse mit den neuen Verfassungszuständen anstrebte. So bereitete er die Parteientwickelung vor, aus der später die freiconservative und endlich die deutsche Reichspartei hervorging. Im Herbst 1858 wurde ihm von dem damaligen Prinz-Regenten in dem liberalen Ministerium Hohenzollern-Auerswald-Schwerin das Portefeuille der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten übertragen, welches er in dem ihn charakterisirenden milden und versöhnlichen, von hohem Adel der Gesinnung und tiefer Bildung getragenen Geiste verwaltete. Im Frühjahr 1862 trat er mit den übrigen Ministern von seinem Amte zurück, um sich in das Privatleben und zu seinen wissenschaftlichen Studien zurückzuziehen. Von seinen hervorragenden rechtswissenschaftlichen Werken seien erwähnt: Der „Grundriß des Civilprocesses", „Gerichts-